

Satzung

für den Verein

Schule der Künste e.V.

in der Fassung vom **14.03.2021**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Schule der Künste e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin. Er ist ein eingetragener Verein und derzeit im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter VR 763 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Bildung vor allem von Kindern und Jugendlichen aller sozialer Gruppen, unter anderem nach dem SGB VIII (vormals: KJHG), zu fördern. Ziel ist es, mit künstlerischen Mitteln zur Persönlichkeitsbildung, zur Jugendhilfe und zur präventiven Jugendkulturarbeit beizutragen, Entwicklungsräume und Entwicklungsbedingungen insbesondere für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Der Verein arbeitet mit Personen, Verbänden und Institutionen zusammen, die sein Anliegen und seine Zielsetzung fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Hierzu gehören vor allem die folgenden von dem Verein verfolgten Zwecke (vgl. § 52 Abs. 2 AO):
 - die Förderung der Jugendhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung der Erziehung und Berufsbildung;
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Behinderte;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung der Kriminalprävention.

- (2a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb und Unterhaltung des internationalen Kinder- und Jugendkulturzentrums Schwerin, sowie durch Organisation und Durchführung von transkulturellen Veranstaltungen, Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche, Aufführungen und Ausstellungen.
 - (2b) Der Verein wird zur Verfolgung seiner Ziele und Zwecke auch im Ausland tätig, um auch auf diesem Wege natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, vor allem Kinder und Jugendliche, zu fördern und zur Völkerverständigung und gleichzeitig zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beizutragen.
 - (2c) Die Tätigkeit des Vereins dient der Allgemeinheit. Der Kreis der Personen, denen Förderung durch den Verein zugute kommt, ist nicht auf die Mitglieder des Vereins oder in sonstiger Weise beschränkt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Betrieb und die Unterhaltung eines (einheitlichen) wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist nur in diesem Rahmen, d. h. in den Grenzen der entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung, zulässig.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zur Förderung steuerbegünstigter kultureller Zwecke zu verwenden. Einzelheiten sind in § 14 geregelt.
 - (6) Der Verein kann seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen verwirklichen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO), insbesondere im Rahmen einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Beschäftigung (Voll- oder Teilzeit) bzw. eines entsprechenden Anstellungsverhältnisses. Die Beauftragung von Dritten im Einzelfall ist zulässig. In jedem Falle ist sicher zu stellen, dass die als Hilfsperson im vorstehenden Sinne eingeschaltete Person so auftritt, dass ihre Tätigkeit wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist (Grundsatz der Unmittelbarkeit). Die Hilfsperson wird vom Verein und seinen zuständigen Organen überwacht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Den Verein bilden ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Förderung des Vereinszweckes durch sachliche und ideelle Beiträge verpflichtet.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder fördern und unterstützen die Vereinsarbeit, setzen sich engagiert für die Realisierung der Vereinsaufgaben ein.
- (2) Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder bestimmen die Grundlinien der Vereinsarbeit und sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - 1. Stellvertreter
 - 2. Stellvertreter

- (2) Nach der Wahl gemäß § 12 entscheiden die Mitglieder des Vorstandes die Funktionsverteilung gemäß § 8 (1.).
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (4) Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandsmitgliedes sind mit Wirkung auf Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredites von bis zu 15.000,00 € die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und bei mehr als 15.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung und des gesamten Vorstandes (a) zur Vereinbarung und (b) zur laufenden und wiederholten Inanspruchnahme eines Dispositionskredites (Kreditlinie, Kontokorrent) bis zum Betrag von 15.000 EUR gilt als erteilt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind in dieser Eigenschaft unentgeltlich tätig (§ 27 Abs. 3 S. 2 BGB). Die Vergütung für sachliche und fachliche Dienste über einen gewissen Zeitraum, z.B. als Kurs-/Projektleiter oder Kurs-/Projektbetreuer, als Musikpädagoge, Mediencoach o.ä., insbesondere im Rahmen einer Beschäftigung (Voll- oder Teilzeit) bzw. eines Anstellungsverhältnisses, bleibt unberührt. Auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bleibt das Vorstandsmitglied auch ohne gesonderte Vereinbarung den Vereinszielen und allen damit einhergehenden Beschränkungen nach Gesetz und Satzung verpflichtet. Die erforderliche Überwachung des betreffenden Vorstandsmitgliedes obliegt in einem solchen Falle insoweit (a) laufend den anderen Vorstandsmitgliedern und (b) der Mitgliederversammlung aufgrund entsprechender, mindestens jährlicher Berichterstattung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Er hat der Mitgliederversammlung alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der gemeinsamen Ziele geeignet erscheinen.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger kooptieren.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die vorbehaltlose Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Der Vorstand kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz tagen; dies gilt nicht, falls ein Vorstandsmitglied dem vor oder während der Telefon- oder Videokonferenz widerspricht. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes -- vor, während oder bis zum Ablauf des Tages nach dem Datum der Telefon- oder Videokonferenz -- sind alle in einer Telefon- oder Videokonferenz gefassten Beschlüsse im Umlaufverfahren nach Absatz 3 zu bestätigen. Mit Zustimmung aller teilnehmenden Vorstandsmitglieder kann die Telefon- oder Videokonferenz aufgezeichnet und zum späteren Abruf für Vereinszwecke (durch Vorstandsmitglieder und/oder Geschäftsführer*innen) gespeichert werden; diese Aufzeichnung ist spätestens 6 Monate nach Beginn der Telefon- oder Videokonferenz zu löschen.

§ 12 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung.

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung regelt nach dem in diesem Statut niedergelegten Verfahren die Vereinsangelegenheiten.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder gefasst bei einer Anwesenheit von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder, soweit nicht zwingende gesetzliche oder Statutsbestimmungen entgegenstehen. Schriftliche Stimmenübertragung (Stimmrechtsvollmacht) ist zulässig.
 - (6a) Die Mitgliederversammlung wird (vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses der Mitgliederversammlung) vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 - (6b) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dies gilt entsprechend für Beschlüsse, die außerhalb oder nicht ausschließlich in einer Mitgliederversammlung gefasst werden; diese Beschlussprotokolle sind vom Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterschreiben. Diese Beschlüsse sollen sodann unverzüglich allen Mitgliedern zumindest in Textform bekanntgegeben werden.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als „Satzungsänderung“ bezeichnet werden.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat
 - die Mitglieder des Vorstandes zu wählen
 - den Haushaltsplan und die Beiträge festzusetzen
 - über Satzungsänderungen zu beschließen

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen.
- (2) Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers wird durch den Vorstand bestimmt. Der Geschäftsführer ist zu allen Geschäften ermächtigt, die die laufende Geschäftsführung der Vereinigung mit sich bringt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat mindestens sechs Wochen im Voraus zu erfolgen. Sie muss schriftlich von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die steuerbegünstigte Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Mecklenburg-Vorpommern e.V., Werderstraße 1, 19386 Lübz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der kulturellen Kinder- und Jugendbildung zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
